

VI ZR 18/54

Verkündet am 13. Juli 1955
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2348 081

5

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zwischenurteil

In dem Rechtsstreit

des Dachdeckermeisters und Gewerbelehrers Reinhard D [REDACTED]
in M [REDACTED], O [REDACTED] R [REDACTED] strasse [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Z [REDACTED] des D [REDACTED] e.V. in H [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED] vertreten durch seinen ge-
schäftsführenden Vorstand, die Dachdeckermeister Hermann D [REDACTED]
H [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED], Alois P [REDACTED], L [REDACTED],
H [REDACTED] Strasse, Wilhelm D [REDACTED] D [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. März 1955 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Gelhaar, Dr.Meyer, Hanebeck
und Dr.Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt/Main vom 3. November 1953 ist zulässig.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt vom Beklagten den Widerruf ehrenkränkender Behauptungen.

Der Kläger war in der Zeit von 1938 - 1945 Leiter der Schule des Dachdeckerhandwerks in M[REDACTED]. Er gehörte der Dachdeckerinnung M[REDACTED]-A[REDACTED] als Mitglied und damit dem Landesverband für das Dachdeckerhandwerk Rheinland-Pfalz an. Die Landesverbände des Bundesgebietes sind zu dem beklagten Zentralverband zusammengeschlossen, der sich nach der 1945 erfolgten Auflösung des früheren Reichsinnungsverbandes für das Bundesgebiet im Jahre 1949 gebildet hatte. Zwischen dem 1. Vorsitzenden des beklagten Zentralverbandes, dem Dachdeckermeister Hermann De[REDACTED] in H[REDACTED] und dem Kläger bestanden seit Jahren erhebliche Differenzen.

Die Beilegung dieser Differenzen und die Bereinigung des "Falles Da[REDACTED]" machte der Innungsverband Westfalen, bei dem der Kläger gut bekannt war und weite Sympathien genoss - zahlreiche Schüler aus dem Gebiet Westfalen hatten die Schule in M[REDACTED] besucht - zur Voraussetzung seines im Frühjahr 1950 in Aussicht genommenen Beitritts zum Zentralverband. Deshalb fand nach mehreren Verhandlungen am 19. April 1950 in Bielefeld eine Besprechung zwischen den Vertretern des Innungsverbandes Westfalen und den Vertretern des Beklagten statt, zu denen auch der 1. Vorsitzende des Beklagten zählte. Man einigte sich dahin, dass ein Gremium von sieben Personen, bestehend aus den drei Mitgliedern des nach § 21 der Satzung des Beklagten vorgesehenen Ältestenrats, drei vom Landesverband Westfalen zu benennenden gleichberechtigten Beisitzern und einem beamteten Richter

- 3 -

als Vorsitzender über den "Fall Da[REDACTED]" entscheiden sollte. Die Parteien streiten darüber, ob dieses Gremium ein besonderes Schiedsgericht sein und ob der Vorsitzende von den sechs Beisitzern gewählt werden sollte, wie der Kläger behauptet, oder ob er nur eine Erweiterung des Ältestenrates sein und der Vorsitzende vom Beklagten bestimmt werden sollte, wie dieser behauptet. Mit der Entscheidung eines Schiedsgerichts in dem von ihm behaupteten Sinn und der von ihm behaupteten Zusammensetzung wäre der Kläger einverstanden gewesen.

Der Vorstand des Beklagten hat auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Hannover den Landgerichtsdirektor Dr. W[REDACTED] in Hannover zum Vorsitzenden des Gremiums berufen. Dieser hat den Kläger, die drei damaligen Mitglieder des Ältestenrates und die drei vom Innungsverband Westfalen im Einvernehmen mit dem Kläger benannten Beisitzer auf den 9. Januar 1951 zu einem Verhandlungstermin nach Hannover und, da dieser Termin abgesagt werden musste, zu einem neuen Termin auf den 28. März 1951 geladen. Er hat auch dem Kläger ein von dem Beklagten verfasstes sogenanntes Memorandum vom 1. September 1951 zugeleitet, in welchem der Beklagte die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe dargelegt hatte. Obwohl die drei Beisitzer des Landesverbandes Westfalen ihre Teilnahme an dem Termin ablehnten, weil die Zusammensetzung des Gremiums nicht der Bielefelder Vereinbarung entspreche, insbesondere der Vorsitzende von den Beisitzern nicht gemeinsam gewählt worden sei, und obwohl auch der Kläger zu diesem Termin nicht erschienen war, die Ladung vielmehr hatte zurückgehen lassen, fand die Sitzung am 28. März 1951 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Dr. W[REDACTED] und der damaligen Mitglieder des Ältestenrates statt. Dieses Gremium traf darauf folgende "Feststellungen":



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 1.) Herr Dachdeckermeister und Gewerbeoberlehrer Da[REDACTED] hat in den Jahren 1939-1950 ein Verhalten gezeigt, das mit seiner Eigenschaft als Schulleiter der Dachdeckerfachschule in M[REDACTED] nicht vereinbar ist.
- 2.) Dem Zentralverband des Dachdeckerhandwerkes kann nicht zugemutet werden, Herrn Dachdeckermeister Da[REDACTED] als Leiter der Dachdeckerfachschule in M[REDACTED] wieder einzusetzen.
- 3.) Herr Dachdeckermeister Da[REDACTED] hat durch sein Verhalten die Interessen der Dachdeckerschule in M[REDACTED] und die Gesamtinteressen des deutschen Dachdeckerhandwerks in seiner Gesamtheit in grober Weise geschädigt.

Diese Feststellungen sind mit einer Begründung von vierundzwanzig Seiten versehen und von den vier Personen, die an der Verhandlung vom 28. März 1951 teilgenommen haben, unterzeichnet.

Der geschäftsführende Vorstand des Beklagten hat in Nr 9 der verbandseigenen Fachzeitschrift "Deutsches Dachdeckerhandwerk" vom 9. Mai 1951 eine "notwendige Bekanntgabe" und am Schluss derselben die oben angegebene, aus drei Punkten bestehende Feststellung veröffentlicht. Die "notwendige Bekanntgabe" ist im Tatbestand des angefochtenen Urteils wörtlich enthalten, so dass darauf Bezug genommen werden kann.

Der Kläger hat den Widerruf der "notwendigen Bekanntgabe" und die Veröffentlichung einer Gegenerklärung verlangt, wobei im Laufe des Rechtsstreits die Anträge verschiedentlich geändert worden sind. Der Kläger ist namentlich der

Ansicht, dass die Entscheidung des in Hannover tagenden Gremiums von einer Stelle getroffen sei, die den sogenannten Bielefelder Vereinbarungen zwischen dem Beklagten und dem Innungsverband Westfalen nicht entspreche und dass die "notwendige Bekanntgabe" des Zentralverbandes aus diesem Grunde unzulässig sei. Der Kläger stützt seine Ansprüche auf § 1004 BGB.

Der Beklagte ist der Ansicht, das in Hannover entscheidende Gremium sei rechtmässig gebildet gewesen, im übrigen sei die sog. notwendige Bekanntmachung in jeder Weise wahrheitsentsprechend; für ein etwaiges unrichtiges Verhalten seiner Vorstandsmitglieder hafte er nicht; bei einem nicht rechtsfähigen Verein komme nur eine Haftung gemäss § 831 BGB in Betracht. Der Beklagte hat wegen der Personen, die an den verschiedenen vom Kläger vorgeworfenen Handlungen beteiligt waren, den Entlastungsbeweis angetreten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben gegen den Kläger erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet. Der Senat hat abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Revision angeordnet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist zulässig.

Da das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, hängt ihre Zulässigkeit nach § 546 ZPO davon ab, ob die Parteien über vermögensrechtliche Ansprüche streiten und ob der Wert des Beschwerdegegenstandes sechstausend Deutsche Mark übersteigt. Beides ist der Fall.

5

Vermögensrechtliche Ansprüche sind solche Ansprüche, die aus einem vermögensrechtlichen Verhältnis hergeleitet werden, sodann Ansprüche, die sich zwar auf ein nicht vermögensrechtliches Verhältnis gründen, jedoch selbst eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstand haben (BGHZ 14, 74). Da Streitgegenstand keine vermögenswerte Leistung ist, sondern der Widerruf einer ehrverletzenden Behauptung, ist entscheidend, ob der Anspruch des Klägers aus einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis herzuleiten ist. Die Pflicht, die Ehre eines anderen nicht zu beeinträchtigen, begründet kein vermögensrechtliches Verhältnis. Ob die Rechtslage anders ist, wenn die Verletzung der Ehre gleichzeitig Auswirkungen auf das Vermögen des Beleidigten hat, kann dahinstehen. Ein vermögensrechtliches Verhältnis wird dagegen dann begründet, wenn es sich um eine Ehrverletzung handelt, aus der Ansprüche nach § 824 BGB hergeleitet werden können. Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen nach dieser Vorschrift den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss. Während grundsätzlich nach § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit §§ 186, 187 BGB nur die vorsätzliche Verletzung der Ehre die Schadenersatzpflicht zur Folge hat, knüpft der Gesetzgeber in § 824 BGB bei einem bestimmten Kreis von Ehrverletzungen die Schadenersatzpflicht schon an die Fahrlässigkeit (vgl § 122 Abs 2 BGB). Dieser Kreis umfasst nur die Fälle, in denen die Ehrverletzung typischerweise das Vermögen des Verletzten beeinträchtigt, nämlich seinen Kredit gefährdet oder Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen mit sich bringt. Da die Eignung der Ehrverletzung, das Vermögen des

Verletzten zu beeinträchtigen, unerlässliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 824 BGB ist, wird durch derartige Ehrverletzungen ein vermögensrechtlicher Schaden und damit ein vermögensrechtlicher Schadensersatzanspruch zwischen den Beteiligten begründet. Es handelt sich also nicht nur um Reflexwirkungen der Ehrverletzung auf das Vermögen, die nach Stein-Jonas-Schönke (ZPO 18. Aufl § 1 Anm II 1) nicht die vermögensrechtliche Natur eines Rechtsverhältnisses begründen würden.

Da also die durch § 824 BGB geschützten Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten schlechthin vermögensrechtlicher Natur sind, kommt es nicht darauf an, dass der auf dieser Bestimmung beruhende Klageantrag eine vermögenswerte Leistung zum Gegenstand hat. Vielmehr sind alle Ansprüche, die aus dieser Bestimmung hergeleitet werden, vermögensrechtlicher Art. Das gilt nicht nur für die ein Verschulden voraussetzende Schadenersatzklage auf Wiederherstellung in Natur (§ 249 BGB), sondern auch für die aus dem Rechtsgedanken des § 1004 BGB abgeleitete Klage auf Beseitigung der Ehrverletzung, die zwar mit dem Widerruf der ehrverletzenden Behauptung das gleiche Ergebnis erstrebt wie die Klage auf Wiederherstellung, aber kein Verschulden voraussetzt.

Nun hat der Kläger allerdings seine Klage nicht ausdrücklich auf § 824 BGB gestützt. Diese Bestimmung ist im ganzen Rechtsstreit (wie übrigens auch die des § 823 BGB) von den Parteien nicht erwähnt worden; lediglich das Berufungsurteil geht ganz kurz auf § 824 BGB ein. Das ist aber nicht entscheidend. Weder ist der Kläger verpflichtet, zur Begründung seines Anspruches die gesetzlichen Bestimmungen anzugeben, aus denen der Anspruch herzuleiten ist, noch

braucht er diese Bestimmungen zu bezeichnen, um die Zulässigkeit der Revision zu begründen. Es kommt darauf an, ob der Anspruch des Klägers nach dem vorgetragenen Sachverhalt aus § 824 BGB hergeleitet werden kann. Das ist hier der Fall..

Es liegt auf der Hand, dass die vom Kläger beanstandete "notwendige Bekanntgabe" seinen Kredit zu gefährden oder sonstige Nachteile für seinen Erwerb oder sein Fortkommen herbeizuführen geeignet ist, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass sie auf die ehrenrührige Feststellungen enthaltende Begründung Bezug nimmt, die das Gremium seiner Entscheidung gegeben hat, und dass sie die Verwertung dieser Begründung anheim stellt. Der Kläger hat also nicht nur damit zu rechnen, dass sein Ansehen bei seinen Berufskollegen herabgesetzt wird, sondern auch damit, dass die Kollegen im Konkurrenzkampf diese Bekanntgabe verwenden. Auf die entsprechende Behauptung der Revision ist in den Vorinstanzen wenig Gewicht gelegt worden, weil es für die Klagebegründung unerheblich ist, ob sie auf § 823 oder auf § 824 BGB zurückgeht. Die Parteien haben in rechtlicher Beziehung lediglich darüber gestritten, ob die eigentliche Anspruchsgrundlage, nämlich der Rechtsgedanke aus § 1004 BGB, sich gegen den Beklagten als einen (damals) nicht eingetragenen Verein richten und ob der Beklagte sich dieser Anspruchsgrundlage gegenüber gemäss § 831 BGB entlasten könne. Dennoch finden sich auch im Vortrag des Klägers in den Vorinstanzen genügend Anhaltspunkte, die seinen Anspruch aus dem Rechtsgedanken des § 1004 BGB gerade in Verbindung mit § 824 BGB schlüssig erscheinen lassen. So hat der Kläger mit seinem später fallen gelassenen Antrag Nr 5, dem Beklagten **w e i - t e r e** kreditschädigende Behauptungen, **i n s b e s o n - d e r e** die Verbreitung weiterer Exemplare der Entscheidung

des sog. Ältestenrats zu untersagen, zum Ausdruck gebracht, dass er in der "notwendigen Bekanntgabe" nicht nur schlechthin eine Verletzung seiner Ehre sieht, sondern auch eine Beeinträchtigung seines Kredits und seines Fortkommens. Den Kampf des ersten Vorsitzenden des Beklagten gegen ihn kennzeichnet er in der Klageschrift als auf seine w i r t s c h a f t l i c h e und moralische Vernichtung zielend. In seinem Schriftsatz vom 23. Juni 1952 (S 5) führt er aus, er denke nicht daran, sich den Eigenmächtigkeiten des ersten Vorsitzenden (in Bezug auf die Satzung) zu beugen, die zu einer G e f ä h r d u n g s e i n e r E x i s t e n z geführt hätten. Im Schriftsatz vom 25. September 1952 (S 3) betont er, sein Korrespondenzanwalt wisse zu beurteilen, wie sehr er persönlich und w i r t s c h a f t l i c h darunter leide, dass er sich immer wieder gegen den ersten Vorsitzenden des Beklagten zur Wehr setzen müsse. Nach seinem Schriftsatz vom 10. April 1953 (S 2) wünscht er die Berücksichtigung des Umstandes, dass er durch die "notwendige Bekanntgabe" nicht nur in moralischer, sondern auch v o r a l l e m in w i r t s c h a f t l i c h e r B e z i e h u n g auf das schwerste getroffen werde. Zwar hat der Kläger seinen Vortrag wenig substantiiert. Dessen bedurfte es aber auch nicht, denn der Beklagte hat diesen Vortrag nicht bestritten, vielmehr hebt er noch in seiner Revisionserwiderung (S 6) in anderem Zusammenhang selbst die wirtschaftliche Seite der Angelegenheit hervor.

Allerdings ist in diesem Rechtsstreit nicht die Frage entscheidend, ob die Feststellungen des sog. erweiterten Ältestenrats zutreffen oder nicht; denn diesen Streit will der Kläger nicht im vorliegenden Rechtsstreit ausgetragen wissen. Sein Vorbringen, diese Feststellungen seien unzutref-

fend, wäre auch angesichts ihrer eingehenden Begründung, die der Beklagte sich zu eigen gemacht und zu seinen Vortrag erhoben hat, nicht ausreichend. Der Kläger beschränkt sich darauf, die Grundlage der Feststellungen, nämlich die Ordnungsmässigkeit des Verfahrens, anzugreifen. Aber auch insoweit sind die Voraussetzungen des § 824 BGB in den Antrag des Klägers einbezogen. Nach seinem Vortrag hat der Beklagte der Wahrheit zuwider die Tatsache behauptet und verbreitet, ein Gericht, dem der Kläger sich unterworfen habe, habe die bekanntgegebenen Feststellungen getroffen. Der Kläger fühlt sich dadurch beschwert, dass ein Tatbestand, nämlich die Vorgeschichte des Urteils, einem Kreis von Menschen unterbreitet ist, die rechtlich und daraus folgend tatsächlich ihm ungünstige und vermögensmässig schädigende Schlüsse ziehen konnten und wünscht diesen Schaden zu beseitigen. Unter diesen Umständen enthält der Anspruch auf die Gegenbekanntgabe nicht nur die Forderung auf Berichtigung einer irrtümlichen rechtlichen Beurteilung eines wahrheitsgemäss wiedergegebenen Sachverhalts, sondern geht auf die Berichtigung der behaupteten Tatsache, dass ein Gericht tätig geworden sei, dem der Kläger unterworfen gewesen sei.

Da somit der vom Kläger geltend gemachte Anspruch im Sinne des § 546 ZPO vermögensrechtlicher Natur ist, kommt es nur darauf an, ob die Beschwer des Klägers die Revisionssumme erreicht. Es erscheint hier ohne weiteres glaubhaft (§ 546 Abs 2 ZPO), dass der gemäss § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzende Wert des Streitgegenstandes, nämlich der Wert der zu beseitigenden Beeinträchtigung der geschäftlichen Ehre des Klägers, 6.000 DM übersteigt.

Dr.Klenewefers Dr.Gelhaar Dr.K.E. Meyer Hanebeck

Bundesrichter Dr.Bode ist be-
urlaubt und verhindert, zu
unterschreiben.

Dr.Klenewefers